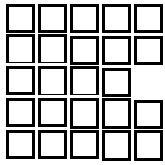


## **SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DAS STADTARCHIV**

<b>§ 1 Öffentliche Einrichtung .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Zweck .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Aufgaben.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Benutzung .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 Ort und Zeit der Benutzung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Ausgabe und Behandlung der Archivalien.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Verhalten in den Archivräumen.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 8 Haftung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 9 Belegexemplare .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 10 Reproduktionen.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 11 Versand von Archivalien.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 12 Benutzung fremder Archivalien.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 13 Benutzungsordnung.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 14 Gebühren .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 15 Inkrafttreten.....</b>	<b>4</b>



## **SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DAS STADTARCHIV**

vom 19. Dezember 1979  
(Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlangen.
- (2) Das Platenarchiv bildet eine dem Stadtarchiv angeschlossene, besondere Archivabteilung.
- (3) Das Stadtmuseum Erlangen ist dem Archiv angegliedert.
- (4) Das Stadtarchiv unterhält eine wissenschaftliche Handbibliothek.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Das Stadtarchiv dient den Zwecken der städtischen Verwaltung, der örtlichen Heimat- und Denkmalpflege und der Erforschung der Geschichte der Stadt und ihres Umlandes.
- (2) Das Stadtarchiv verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

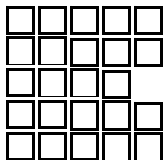
### **§ 3 Aufgaben**

Dem Stadtarchiv obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Verwahrung, Ordnung und Erschließung des städtischen Archivgutes zum Dienstgebrauch der städtischen Verwaltung und für Zwecke der Wissenschaft,
- b) das Sammeln und Verwahren von Bild-, Schrift- und Sachgut, das für die Geschichte der Stadt wichtig oder sonst als volkscundlich und heimatgeschichtlich bedeutsames Kulturgut anzusprechen ist,
- c) die landschaftliche Archivpflege,
- d) die Beantwortung geschichtlicher, heraldischer und familiengeschichtlicher Anfragen und
- e) die Veröffentlichung von Quellen und Abhandlungen zur Erlanger Geschichte.

### **§ 4 Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs steht im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften jedermann frei, der ein berechtigtes Interesse hat, das auf Verlangen glaubhaft zu machen ist.
- (2) Als Benutzung des Stadtarchivs gilt
  - a) die Einsichtnahme in bestandseigenes Archivgut,
  - b) die Einsichtnahme in fremde Bestände in den Räumen des Stadtarchivs,
  - c) die Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen archivischen Hilfsmitteln sowie in die Archivbibliothek,
  - d) die Beratung und Auskunft durch das Archivpersonal.



(3) Der Benutzer hat bei der Verwertung der aus den Archivalien gewonnenen Erkenntnisse Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie die schutzwürdigen Interessen Dritter zu beachten.

(4) Die Obliegenheiten des Stadtarchivs als Dienststelle der Stadtverwaltung haben Vorrang vor der Benutzung durch Dritte.

## **§ 5 Ort und Zeit der Benutzung**

Die Benutzung des Stadtarchivs kann, abgesehen von den Fällen des § 11, grundsätzlich nur während der festgesetzten Öffnungszeiten und nur im Benutzerraum des Stadtarchivs erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Archivleitung.

## **§ 6 Ausgabe und Behandlung der Archivalien**

(1) Aus dienstlichen Gründen kann jeweils nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien vorgelegt werden. Die Archivalien sind am Ende der täglichen Benutzungszeit zurückzugeben. Sie können für eine begrenzte Zeit zur weiteren Benutzung bereitgehalten werden.

(2) Die Archivalien sind sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie sie vorgelegt wurden, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Striche und Bemerkungen anzubringen, verblasste Stellen nachzuziehen, zu radieren oder Archivalien als Schreibunterlage zu verwenden.

## **§ 7 Verhalten in den Archivräumen**

Die Benutzer sollen sich in den Archivräumen so verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Es ist verboten, in den Archivräumen zu rauchen, zu essen, zu trinken oder laute Unterhaltung zu führen.

## **§ 8 Haftung**

(1) Der Benutzer haftet für Verluste oder Beschädigungen der von ihm entliehenen Archivalien.

(2) Das Stadtarchiv übernimmt keine Haftung für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivalien und Reproduktionen ergeben.

## **§ 9 Belegexemplare**

Die Benutzer sind verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des Stadtarchives erfasst worden sind, diesem unverzüglich nach der Veröffentlichung einen Abdruck bzw. eine Kopie kostenlos und unaufgefordert zu überlassen. Dies gilt auch für ungedruckte Arbeiten wie etwa Examensarbeiten.

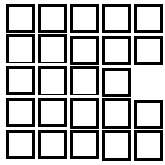
## **§ 10 Reproduktionen**

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen aller Art bedarf der Genehmigung der Archivleitung. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Quelle verwendet werden.

(2) Von jeder Reproduktion und von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos und unaufgefordert zu überlassen.

(3) Urheberrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien ist nur möglich, wenn der Benutzer die schriftliche Genehmigung des Berechtigten nachweist.



## § 11 Versand von Archivalien

(1) In begründeten Fällen können Archivalien in begrenztem Umfang, soweit ihr Erhaltungszustand es zulässt, zur Benutzung in auswärtigen Archiven und Bibliotheken versandt werden. Eine sachgemäße Behandlung muss gewährleistet sein.

(2) Vom Versand sind Urkunden und besonders wertvolle oder häufig gebrauchte Archivalien ausgeschlossen.

(3) Zum Versand freigegebene Archivalien sind angemessen zu versichern.

(4) Die Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung trägt der Benutzer.

## § 12 Benutzung fremder Archivalien

Für die Benutzung von Archivalien, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden, gelten die Vorschriften dieser Satzung, soweit der Dritte nicht weitergehende Auflagen macht. Anfallende Kosten trägt der Benutzer.

## § 13 Benutzungsordnung

(1) Für die Benutzung des Stadtarchivs und seiner Abteilung erlässt die Archivleitung Benutzungsordnungen.

(2) Den Anweisungen der Archivleitung und des Archivpersonals ist Folge zu leisten.

## § 14 Gebühren

Die Stadt erhebt für das Benutzen des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Stadtarchiv Erlangen vom 30. Januar 1957 (Amtsblatt Nr. 11 vom 16.3.1957) außer Kraft.

### Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Stadtmuseum Stadtarchiv Verwahrung Ordnung Erschließung Ausgabe Urheberrechte  
Persönlichkeitsrechte Benutzer

Autor: Rechtsamt Herausgeber

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]